



Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Mai 2006

Nr. 20/2006

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
an der
Universität Siegen
Vom 11. Mai 2006

**Prüfungsordnung
für den
Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
an der
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2006

Aufgrund des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Modularisierung des Lehrangebotes
- § 7 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer

II Bachelor-Prüfung

- § 18 Gliederung der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zulassung zu Prüfungen
- § 20 Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Prüfung
- § 22 Bachelor-Arbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 24 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module des Bachelorstudiengangs

I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben werden.

§ 2

Akademischer Grad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen der Universität Siegen den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.". ²Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) ¹Zum Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird nach § 66 Abs. 2 HG zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.
- (2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation für das Studium nicht durch ein Zeugnis der Hochschulreife gemäß § 66 Abs. 2 HG nachweisen, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 66 Abs. 6 Satz 1 HG). ²Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzung und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. ³Näheres regelt die "Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung" der Universität Siegen.
- (3) ¹Für das Studium ist eine praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. ²Näheres regeln die Studienordnung sowie die "Richtlinien für die praktische Tätigkeit" des Fachbereichs Bauingenieurwesen.

§ 4

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit.
- (2) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 145 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich der Bachelor-Arbeit.
- (3) Insgesamt sind 180 Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem zu erwerben.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte.
- (2) ¹Der erste Abschnitt umfasst drei Semester und vermittelt die mathematisch-naturwissenschaftlichen und die fachspezifischen Grundlagen des Bauingenieurwesens; außerdem enthält er übergreifende Inhalte wie den Umweltschutz, das Planungsrecht und die Betriebswirtschaft. ²Es handelt sich ausschließlich um Pflichtmodule.
- (3) ¹Das anschließende Fachstudium umfasst zwei Semester und vermittelt das Basiswissen der klassischen Themenfelder des Bauingenieurwesens (Baumanagement, Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen und Wasserwirtschaft). ²Es handelt sich ausschließlich um Pflichtmodule.
- (4) ¹Im dritten Abschnitt (sechstes Semester) sind Lehrveranstaltungen aus einem differenzierten Studienangebot zu wählen. ²Die im Studienverlaufsplan angegebene Liste von Modulen kann aktuellen Anforderungen angepasst werden. ³Die flexible Studienstruktur bietet zum einen die Möglichkeit, eine Vertiefung in den klassischen Richtungen "Baumanagement", "Konstruktiver Ingenieurbau", "Verkehrswesen" oder "Wasserwirtschaft" vorzunehmen. ⁴Zum anderen kann auch eine fachgebietsübergreifende, individuell ausgelegte Profilbildung angestrebt werden. ⁵Außerdem ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen.

§ 6

Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) ¹Das Lehrangebot ist modular gegliedert. ²Module sind Studienbausteine, in denen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen, abprüfbaren Einheiten zusammengefasst sind.
- (2) ¹Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben, die den Arbeitsaufwand des Moduls charakterisieren. ²Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist das Erbringen bzw. Bestehen der jeweils geforderten Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls.
- (3) ¹Die angebotenen Module mit den zugehörigen Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt. ²Die Stundenumfänge sowie die Lage der Module im Studienverlauf sind in der Studienordnung festgelegt.

§ 7

Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit, die ein Kolloquium beinhaltet.
- (2) ¹Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf ein Modul und können sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltungen unterrichtet der oder die Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Prüfungsleistungen die für das Modul vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (3) ¹Die Termine für die Prüfungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- zu erbringen.
- (2) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Prüfling auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Zur Beurteilung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt und in der Lage ist, die Methoden des Prüfungsgebietes anzuwenden sowie sachgerechte Lösungen zu den Fragestellungen aufzuzeigen.
- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 4 Stunden.
- (2) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²In begründeten Fällen kann vom Zwei-Prüfer-System abgewichen werden. ³Solche Abweichungen können insbesondere bei unzumutbarer Belastung der Prüferinnen und Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin, bei für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit oder dadurch gekennzeichnet sein, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht. ⁴Die Entscheidung über begründete Abweichungen trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁶Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; die Bezeichnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3. ⁷Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Einzelnoten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestellt. ⁸In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁹Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. ¹⁰Das Bewertungsverfahren von Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. ¹¹Die Bekanntgabe der Bewertung durch Aushang ist hinreichend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten und gewichteten Teilleistungen. ²Hierbei erfolgt eine Gewichtung der Prüfungsleistungen entsprechend der Leistungspunkte.

- (3) ¹In Zeugnissen und Bescheinigungen werden auch ECTS-Noten angegeben. ²Zur Anwendung kommt eine ECTS-Bewertungsskala, die die Note nach folgenden Regeln ermittelt:
- A für die besten 10 %
 - B für die nächsten 25 %
 - C für die nächsten 30 %
 - D für die nächsten 25 %
 - E für die nächsten 10 %.

³Bei einer nicht bestandenen Prüfung wird die Note FX bzw. F (fail) vergeben.

⁴Statistische Grundlage für die Ermittlung der ECTS-Noten sind die Ergebnisse der letzten drei Jahrgänge in dem betreffenden Prüfungselement.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁴Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Besteht die Prüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Leistungspunkte der Modulelemente erfolgt. ³Zu Beginn der Lehrveranstaltungen unterrichtet der oder die Lehrende die Studierenden über die genauen Regeln zur Gesamtnotenermittlung in dem entsprechenden Modul.
- (2) ¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. ³Fehlversuche in demselben und in einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung im Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden, kann dieses Modul abgewählt und durch eine Modulprüfung in einem anderen Modul ersetzt werden.
- (4) ¹Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Modulprüfung im ersten Studienabschnitt mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. ²Hierzu muss der Prüfling innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der schriftlichen Prüfung einen Antrag stellen. ³Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der schriftlichen Prüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. ⁴Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. ⁵Die Ergänzungsprüfung findet keine Anwendung in den Fällen des §12 Abs. 1 und 3. ⁶Studierende dürfen insgesamt nur einmal und nur im ersten Studienabschnitt eine Ergänzungsprüfung in Anspruch nehmen, eine zweite Ergänzungsprüfung in demselben oder einem anderen Modul ist nicht möglich.
- (5) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem Modul mit "nicht ausreichend" oder die zweite Bachelor-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (6) Den Studierenden werden zeitnahe Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Modulprüfungen eingeräumt.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Die Gleichwertigkeit ist durch die zuständige Hochschullehrerin oder den zuständigen Hochschullehrer festzustellen. ³In Zweifelsfällen kann der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin den Prüfungsausschuss anrufen.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen abschließend über die Anerkennung von auswärtig erbrachten Prüfungsleistungen. ²Zuvor kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder werden getrennt nach Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. ²Entsprechend wird durch Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters im Verhinderungsfall vertreten soll. ³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend

1. über Anträge mit Bezug auf länger andauernde oder ständige körperliche Behinderungen
2. die Folgen von verspätetem Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen sowie über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften
3. über das Bestehen und Nichtbestehen
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
5. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelor-Arbeit
6. über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

und stellt die Zeugnisse und Urkunden aus.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. ²Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. ²Studentische Mitglieder dürfen Prüfungen nicht beiwohnen, zu denen sie sich als Prüfling angemeldet haben.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

§ 17

Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 (HRWG) wahrnehmen, Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich und sachgerecht ist, befugt. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden dem Prüfling in der Regel 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. ³Für die Bachelor-Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ⁴Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

II Bachelor-Prüfung

§ 18

Gliederung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Bachelor erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 - studienbegleitenden Prüfungen und
 - der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 19

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. in dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben ist und
 2. die gemäß Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit abgeleistet hat und
 3. die gegebenenfalls geforderten fachspezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Modulprüfungen erfüllt.

²Die fachspezifischen Voraussetzungen für die Ablegung von Prüfungen werden durch den oder die zuständigen Fachvertreter und Fachvertreterinnen festgelegt; sie müssen dem Prüfungsausschuss angezeigt und den Studierenden zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Zu jeder einzelnen Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich.
²Sie kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
³Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. ⁴Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. ⁵Die Ausschlussfrist für die Rücknahme von Meldungen beträgt eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins. ⁶Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung regeln darüber hinaus das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Modulprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. ⁷Diese Bestimmungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt bzw. nicht nachgewiesen sind oder
 2. der Prüfling in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entweder die Bachelor-Prüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 20

Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die in der Anlage aufgeführten Module sind Gegenstand von Modulprüfungen. ²Es handelt sich um 26 Pflichtmodule mit insgesamt 150 Leistungspunkten in den ersten beiden Studienabschnitten sowie um einen Wahlpflichtmodulkatalog im dritten Studienabschnitt, aus dem mindestens 20 Leistungspunkte erbracht werden müssen. ³Der Zeitumfang der Module (Anzahl der Semesterwochenstunden) geht aus der Studienordnung hervor.
- (2) ¹Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Zum Bestehen der Bachelor-Prüfung ist es erforderlich, dass
1. alle Pflichtmodule (150 Leistungspunkte) bestanden sind und
 2. die festgelegte Mindestleistungspunktzahl im Wahlpflichtmodulbereich (20 Leistungspunkte) erbracht worden ist und
 3. die Bachelor-Arbeit (9 Leistungspunkte) einschließlich Kolloquium (1 Leistungspunkt) mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- ²Insgesamt müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben werden.

§ 21

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts kann nur ablegen, wer im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen alle Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. ²Ausgenommen sind Module des zweiten Studienabschnitts, die bereits vor Ablauf des dritten Semesters angeboten werden.
- (2) ¹Die Modulprüfungen des dritten Studienabschnitts kann nur ablegen, wer alle erforderlichen Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bestanden hat.
- (3) ¹Studierende mit einem Studienfortschritt, der dem schnellstmöglichen Fortkommen entspricht, können vorzeitig Prüfungen in Modulen des nachfolgenden Studienabschnitts ablegen.

§ 22

Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Lehrbeauftragten bzw. einem Lehrbeauftragten betreut werden, soweit diese bzw. dieser an der Universität Siegen in einem für den Studiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist. ²Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. ³Der Prüfling kann Themenwünsche äußern.

- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Das Thema kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle erforderlichen Prüfungen der Pflichtmodule bestanden hat. ³Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁴Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) ¹Die Bachelor-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 270 Stunden. ²Für die Bearbeitung steht ein Zeitrahmen von maximal drei Monaten zur Verfügung. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.
- (7) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; dies gilt auch für Tabellen, Diagramme, Grafiken und Zeichnungen.

§ 23

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bis 12 Uhr des Abgabetermins in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. ²Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer wird als Gesamtnote aus den beiden Einzelnoten das arithmetische Mittel gebildet. ⁴Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Einzelnoten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestellt. ⁵In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁶Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten in einem Kolloquium mit beiden Prüfern zu erläutern. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit angesetzt werden. ³Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist, dass alle Pflichtmodule und der Mindestumfang des Wahlpflichtkatalogs erfolgreich absolviert sowie die Bachelorarbeit anerkannt wurden. ⁴Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten und ist Bestandteil der Prüfung; es wird bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt. ⁵Für die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums ist ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden vorgesehen.

- (4) ¹Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 22 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 24

Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. ³Sämtliche Noten werden zusätzlich nach der ECTS-Bewertungsskala angegeben. ⁴Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis von Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulprüfungen des Studiums sowie der Bachelor-Arbeit ermittelt. ²Die Noten werden entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. ³Darüber hinaus erhält die Note der Bachelor-Arbeit den Gewichtungsfaktor 2,5 vor dem Eingang in die Durchschnittsberechnung. ⁴Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet:
- | | | |
|--|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt von über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. ³Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.
- (5) ¹Außerdem erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement, welches eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext, Inhalt und Status des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs enthält.

III Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben werden.
- (2) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (3) ¹Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 21.07.2004 und 16.09.2004.

Siegen, den 11. Mai 2006

Der Rektor

(Prof. Dr. Ralf Schnell)

